

**Zweite Satzung zur Änderung der
Satzung der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald
für das Auswahlverfahren ausländischer und staatenloser Studienanfänger
in Studiengängen mit festgesetzten Zulassungszahlen**

Vom 21. März 2016

Aufgrund von § 4 Absatz 5 bis 7 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Mecklenburg-Vorpommern (Hochschulzulassungsgesetz – HZG M-V) vom 14. August 2007 (GVOBl. M.-V S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 16. Dezember 2010 (GVOBl. M.-V S. 730, 758), erlässt die Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald die nachfolgende Satzung:

Artikel 1

Die Satzung der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald für das Auswahlverfahren ausländischer und staatenloser Studienanfänger in Studiengängen mit festgesetzten Zulassungszahlen vom 3. Dezember 2009 (hochschulöffentlich bekannt gemacht am 15. Januar 2010), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Änderungssatzung vom 24. Mai 2011 (hochschulöffentlich bekannt gemacht am 26. Mai 2011) wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

a) Nach der Angabe zu § 4 wird folgende Angabe § 5 eingefügt:

„§ 5 Regelungen für den Studiengang Landscape Ecology and Nature Conservation/Master of Science“.

b) Die bisherige Angabe zu § 5 wird zur Angabe zu § 6.

2. Nach § 4 wird folgender § 5 eingefügt:

**„§ 5:
Regelungen für den Studiengang Landscape Ecology and Nature
Conservation/Master of Science**

(1) Die Reihung der Bewerber erfolgt gemäß der Summe der nach den Absätzen 2 bis 4 vergebenen Punkten.

(2) Für den ersten berufsqualifizierenden Abschluss, auf den sich die Bewerbung stützt, werden folgende Punkte vergeben:

Note	Punkte	Note	Punkte	Note	Punkte	Note	Punkte
1,0	40	2,0	30	3,0	20	4,0	10
1,1	39	2,1	29	3,1	19		
1,2	38	2,2	28	3,2	18		
1,3	37	2,3	27	3,3	17		

1,4	36	2,4	26	3,4	16
1,5	35	2,5	25	3,5	15
1,6	34	2,6	24	3,6	14
1,7	33	2,7	23	3,7	13
1,8	32	2,8	22	3,8	12
1,9	31	2,9	21	3,9	11

Die Notenumrechnung des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses erfolgt gemäß der Bayrischen Formel.

(3) Hat ein Bewerber eine Stipendienzusage des DAAD für das Stipendienprogramm 'Development-Related Postgraduate Courses-Educating Professionals for Sustainable Development' bekommt er/sie zusätzlich 10 Punkte.

(4) Der Bewerbung ist ein Motivationsschreiben beizufügen, in welchem der Bewerber seine Motivation für die Bewerbung auf den Studiengang begründet. Das Motivationsschreiben wird durch den Prüfungsausschuss Landschaftsökologie auf einer Punkteskala, die von +5 bis -5 reicht, bewertet.“

3. § 5 wird zu § 6.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald vom 16. März 2016 und der Genehmigung der Rektorin vom 21. März 2016.

Greifswald, den 21.03.2016

**Die Rektorin
der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald
Universitätsprofessorin Dr. Johanna Eleonore Weber**

Veröffentlichungsvermerk: Hochschulöffentlich bekannt gemacht am 22.03.2016